

Betreuung kranker Kinder?

Beitrag von „chemikus08“ vom 13. März 2012 22:18

Im Rahmen dieses Threads führt Ihr u.a. auch Erkrankungen auf wie: Masern und Mumps. Eine Freistellung im Rahmen der "Kinderkrankentage" ist hier m.M. nach gar nicht notwendig. Vielmehr greift in vielen Fällen erst mal das Beschäftigungverbot nach Infektionsschutzgesetz zu dessen Einhaltung

wir uns alle verpflichten mussten.

Zitat aus einem Merkblatt:

"Folgende Personen dürfen keine Lehr- und Erziehungsaktivität ausüben....

- Personen in deren Wohngemeinschaft eine der Erkrankungen ärztlich diagnostiziert wurde, die in § 34 Abs. 3 IfSG aufgeführt sind.

Und aufgeführt sind dort: Cholera, Diphtherie, EHEC, Masern, Mumps u.a.

Allerdings könnte die Schule beispielsweise auf Büroarbeiten bestehen.